

BVGer D-2673/2012 vom 20. Dezember 2018

Bundesverwaltungsgericht, 2018-12-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-2673_2012

FR: TAF D-2673/2012 du 20 décembre 2018

IT: TAF D-2673/2012 del 20 dicembre 2018

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das BVGer Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM (wie auch zuvor das BFM) gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des BVGer. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das BVGer ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungsersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor.

E. 1.2

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht (Art. 108 Abs. 1 AsylG; Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 52 Abs. 1 VwVG) eingereicht. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Die Kognition des BVGer und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 3.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 4.1.1

Das damalige SEM führte zur Begründung seiner Verfügung vom 16. März 2007 aus, der Beschwerdeführer habe zwei Familienregisterauszüge vom 19. Februar 2004 eingereicht. Der eine (Ausfertigung um 14:22 Uhr) trage den Stempel und die Unterschrift des Beamten, beim anderen (Ausfertigung um 14:26 Uhr) fehlten diese Merkmale, dafür werde festgehalten, der Beschwerdeführer werde polizeilich gesucht. Gemäss Botschaftsantwort vom 17. August 2005 könne der zweite Auszug nicht legal erhalten worden sein. Die kurze zeitliche Abfolge der Ausstellung spreche dafür, dass der Beamte zur Ausstellung des zweiten Auszugs veranlasst worden sei. Da der Beschwerdeführer Auskunft der Botschaft vom 17. August 2005 landesweit nicht gesucht werde, müsse der Suchvermerk aus Gefälligkeit eingetragen worden sein. Die Familienregisterauszüge könnten daher keinen asylrelevanten Sachverhalt belegen. Weitere vom Beschwerdeführer eingereichte Dokumente beträfen einen türkischen Staatsangehörigen, der in Deutschland als Flüchtling anerkannt worden sei. Dieser sei gemäss Angaben des Beschwerdeführers bei einem Besuch in der Türkei am Flughafen festgenommen worden, obwohl sein Anwalt von den türkischen Behörden die Auskunft erhalten habe, er werde nicht gesucht. Da die gesamten Umstände dieses Falles nicht bekannt seien, könne das BFM sich dazu nicht äussern. Fraglich sei indessen, wie die in Telefaxkopie vorliegenden verwaltungswirtschaftlichen Dokumente an den Anwalt dieser Person hätten gelangen können; aus den Dokumenten werde auch nicht ersichtlich, auf welchen Quellen die Auskünfte in denselben beruhten. Weiter habe der Beschwerdeführer ein Schreiben des Gouvernementsamtes B._____ vom 22. Februar 2006 an einen von ihm beauftragten türkischen Anwalt und eine Mitteilungsbescheinigung der Sicherheitsdirektion P._____ vom 23. Februar 2006 eingereicht. Im ersten Dokument werde dem Anwalt mitgeteilt, aufgrund der bestehenden Gesetzgebung würden keine Informationen über gesuchte Personen erteilt. Der Beschwerdeführer werte dies als Beweis für eine Suche. Nach Auffassung des BFM handle es sich bloss um die allgemeine Mitteilung an den Anwalt, dass generell keine Auskünfte über gesuchte Personen erteilt werden könnten.

E. 4.1.2

Insofern der Beschwerdeführer angebe, die Sicherheitskräfte hätten 1999 oder 2000 die Wohnung seiner Schwester durchsucht und dabei Fotografien von ihm konfisziert, sei festzuhalten, dass diese für Hausdurchsuchungen einen gerichtlichen Durchsuchungsbefehl benötigten. Zudem müsse ein Protokoll über beschlagnahmte Gegenstände erstellt werden. Die Ausführungen des Beschwerdeführers dazu seien wenig ausführlich gewesen. Da er keine Beweismittel eingereicht habe - seine Schwester müsste über solche verfügen - seien diese Vorbringen unglaubhaft.

E. 4.1.3

Allfällige Sanktionen der türkischen Behörden, aufgrund des vom Beschwerdeführer nicht geleisteten Militärdienstes wären als legitim zu erachten. Hinsichtlich der von ihm

befürchteten Verfolgung wegen seiner Aktivitäten für die TKP/ML sei festzuhalten, dass die Botschaft in ihrer Abklärung vom 17. August 2005 ausgeführt habe, gegen ihn bestehe kein Datenblatt und kein Passverbot und er werde von den türkischen Behörden nicht gesucht. Hinsichtlich der Einwände des Beschwerdeführers in seinen Schreiben vom 29. November 2005 und 23. Oktober 2006 sei darauf hinzuweisen, dass die Botschaft erklärt habe, es sei von der Existenz von Registrierungssystemen der zivilen und militärischen Nachrichtendienste (MIT und JIT) auszugehen. Es sei wenig wahrscheinlich, dass eine Person, die im zentralen Registrierungssystem GBTS (Genel Bilgi Toplama Sistemi) nicht eingetragen sei, in denjenigen des MIT und JIT eingetragen sei. Der Beschwerdeführer habe entgegnet, dass Personen, die von den türkischen Behörden als staatsgefährdend erachtet würden, im zentralen System gerade nicht eingetragen würden. Die Behörden wollten dieser Personen habhaft werden und vermeiden, dass eine Suche nach ihnen ohne weiteres in Erfahrung gebracht werden könnte. Es sei aber nicht zutreffend, dass das GBTS allgemein zugänglich sei. Aus ermittlungstaktischen Gründen sei nicht vorstellbar, dass die Nachrichtendienste eine Person, die sie verhaften wollten, nicht im GBTS zur Suche ausschreiben lassen würden, da die türkischen Sicherheitskräfte nach Erkenntnissen des BFM alle das GBTS benutzten. Nur so sei sichergestellt, dass möglichst viele Sicherheitskräfte von der Suche nach einer Person Kenntnis haben könnten. Eine Registrierung des Beschwerdeführers in den Systemen des MIT und JIT erscheine aufgrund der Akten unwahrscheinlich, lägen doch keine Hinweise auf Kontakte dieser Organe mit ihm vor. Der Beschwerdeführer habe keine glaubhaften Belege für eine Suche nach ihm einreichen können.

E. 4.1.4

Die Abklärungen der Botschaft vom 31. August 2006 hätten ergeben, dass der Bruder des Beschwerdeführers (L. _____) am 2. Januar 2004 freigesprochen worden sei. Er werde von den Behörden nicht gesucht und es bestehe kein Passverbot gegen ihn. Vor diesem Hintergrund bestehe keine Gefahr einer allfälligen Anschlussverfolgung des Beschwerdeführers.

E. 4.1.5

Hinsichtlich der Mitgliedschaft des Beschwerdeführers bei der TKP/ML habe die Botschaft in ihrem Schreiben vom 31. August 2006 festgehalten, dass aktive Mitglieder dieser Organisation immer noch riskierten, von den türkischen Behörden verfolgt zu werden. Die Akten sprächen aber gegen eine Suche nach ihm, weshalb davon auszugehen sei, dass er nicht der TKP/ML zugeordnet werde. Aufgrund seiner Aussagen sei er nicht mehr als aktives Mitglied zu bezeichnen. Im Jahr 2003 habe er während mehreren Monaten in (...) seines Bruders gearbeitet, was ebenfalls gegen eine Gefährdung in der Türkei spreche.

E. 4.1.6

Nach dem Gesagten sei eine begründete Furcht des Beschwerdeführers vor zukünftiger asylrelevanter Verfolgung zu verneinen.

E. 4.2.1

In der Beschwerde wird geltend gemacht, der Beamte auf dem Registeramt Q. _____ habe dem Vater des Beschwerdeführers gesagt, er könne den Registerauszug mit dem Fahndungsvermerk nicht vom zuständigen Beamten stempeln und unterschreiben lassen, da es nicht zulässig sei, solche Auszüge auszustellen. Der Einwand der Vorinstanz, der Auszug mit dem Suchvermerk sei legal nicht erhältlich, sei insofern zutreffend. Der Suchvermerk

sei nicht aus Gefälligkeit eingetragen worden. Die Angestellten der Registerämter hätten technisch nicht die Möglichkeit, Änderungen in den Auszügen vorzunehmen, sie könnten diese nur mit oder ohne zusätzlichen Vermerken ausdrucken. Dass es sich beim zweiten Ausdruck nicht um ein Gefälligkeitsdokument handle, ergebe sich auch daraus, dass weitere Einträge zu anderen Familienmitgliedern darauf figurierten. Um darzulegen, dass Auskünfte der türkischen Behörden beziehungsweise Registereinträge nicht immer den Tatsachen entsprächen, habe der Beschwerdeführer verschiedene, seinen Freund R. _____ betreffende Dokumente eingereicht. Dieser sei im selben Propagandateam der TKP/ML wie er tätig gewesen und ebenso von J. _____ denunziert worden. Die Ausführungen der Vorinstanz zur Hausdurchsuchung bei der Schwester des Beschwerdeführers seien theoretischer Natur, da bekannt sei, dass sich die türkischen Sicherheitskräfte nicht immer an die Vorschriften hielten. Da ihm dazu keine Fragen gestellt worden seien, könne ihm nicht vorgeworfen werden, seine Ausführungen seien nicht ausführlich gewesen.

E. 4.2.2

Die Vorinstanz habe die Echtheit des Einvernahmeprotokolls von J. _____, die den Beschwerdeführer beschuldigt habe, Kommandant und Kämpfer einer Einheit der TKP/ML gewesen zu sein, nicht in Zweifel gezogen. Es sei bekannt, dass offiziell häufig kein Passverbot bestehe, auch wenn eine Person gesucht werde. Es sei aber davon auszugehen, dass gegen ihn ein Passverbot bestehe, zumal er den Militärdienst nicht geleistet habe. Die Botschaft schliesse nicht aus, dass er aufgrund der ihn belastenden Aussagen in einer ihr nicht zugänglichen Datenbank registriert sei und bei einer Rückkehr in die Türkei festgenommen werde. Die Botschaft erachte es auch als möglich, dass die Sicherheitskräfte auf lokaler Ebene Listen mit politisch aktiven Personen oder Familien, von denen Mitglieder illegalen Organisationen angehörten, erstellten. Davon sei angesichts des zweiten Familienregisterauszugs auszugehen. Der Beschwerdeführer müsse im GBTS registriert sein, da er den Militärdienst nicht geleistet habe. Auch wenn er im GBTS nicht registriert sein sollte, könne nicht der Schluss gezogen werden, er werde in der Türkei nicht gesucht. Es sei bekannt, dass Strafuntersuchungen erst eingeleitet würden, nachdem die betreffende Person verhaftet worden sei. Deshalb könnten häufig keine Dokumente eingereicht werden, die eine Strafverfolgung belegten. Es sei nicht relevant, dass er heute nicht mehr aktives Mitglied der TKP/ML sei, da die türkischen Behörden aufgrund der Aussagen von J. _____ davon ausgingen, er sei Kommandant und Kämpfer gewesen. Da die TKP/ML in der Türkei verboten sei, würde er verhaftet und es würde gegen ihn ein Strafverfahren eingeleitet. Er habe weder offiziell noch regelmässig in (...) seines Bruders gearbeitet. Auch sei er nicht drei Monate lang dort tätig gewesen.

E. 4.2.3

Die Suche nach dem Beschwerdeführer sei asylrelevant. Die TKP/ML sei in der Türkei verboten und er habe mit einer mehrjährigen Gefängnisstrafe zu rechnen. Er werde landesweit gesucht und habe keine innerstaatliche Fluchtalternative.

E. 4.2.4.1

In den Revisionsverfahren reichte der Beschwerdeführer mehrere Beweismittel ein. Das BVGer übermittelte der Botschaft im Verfahren D-3887/2010 sechs wesentliche Dokumente: einen Untersuchungsbericht der Staatsanwaltschaft von D. _____ vom 27. Februar 2006, drei Berichte der Sicherheitsdirektion der Provinz D. _____ vom 18. April 2007, 8. Oktober 2009 und 28. Januar 2010, einen Beschluss des (...) Schwurgerichts von

S. _____ vom 5. Februar 2010 und einen Haftbefehl dieses Gerichts vom 8. Februar 2010.

E. 4.2.4.2

Die Botschaft teilte am 29. Juni 2011 mit, die sechs ihr übermittelten Dokumente seien authentisch. Der Beschwerdeführer sei im GBTS (vgl. dazu BVGE 2010/9 E. 5.3.1 und 5.3.2) verzeichnet und es werde nach ihm gefahndet. Es bestehe über ihn ein am 8. Februar 2010 von der Gendarmerie D. _____ aufgrund eines am selben Tag ausgestellten Haftbefehls erstelltes Datenblatt. Es werde ihm Mitgliedschaft bei der TKP/ML-TIKKO vorgeworfen. Seit Erlass des Haftbefehls unterliege er einem Passverbot. Gegen ihn sei im Jahr 2006 von der (...) Staatsanwaltschaft in S. _____ unter der Aktennummer (...) ein Ermittlungsverfahren eröffnet worden. Es werde aufgrund von Art. 98 der türkischen Strafprozessordnung nach ihm gefahndet. Demnach bestehe die Möglichkeit, dass er nach seiner Aussageleistung aus der Haft entlassen würde.

E. 4.3

Das BFM führt in seiner Vernehmlassung vom 5. Juni 2012 aus, die Flucht vor einer Strafverfolgung bilde praxisgemäss per se keinen Grund für die Anerkennung als Flüchtling. Die TKP/ML sei eine Partei, deren Ziel ein bewaffneter revolutionärer Umsturz in der Türkei und die Schaffung eines "demokratischen Volksstaats" sei. Noch im Jahr 2011 habe sich das Zentralkomitee der TKP/ML zum bewaffneten Kampf zur Erreichung der Ziele bekannt. Vor diesem Hintergrund sei eine strafrechtliche Verfolgung einer Mitgliedschaft in der terroristischen TKP/ML-TIKKO im Rahmen der Terrorismusbekämpfung im Kern rechtsstaatlich legitim. Das gegen den Beschwerdeführer eingeleitete Verfahren befinde sich noch im Ermittlungsstadium, weshalb der Gang desselben noch völlig offen sei. Dem Beschwerdeführer könnte aufgrund des erhobenen Vorwurfs eine mehrjährige Haftstrafe drohen, woraus noch nicht auf einen Politmalus geschlossen werden könne. Zum Vergleich sei auf das deutsche Strafgesetz zu verweisen, dass für Unterstützer von gewaltbereiten Organisationen Freiheitsstrafen von sechs Monaten bis zu zehn Jahren vorsehe. Gemäss den Erfahrungen des BFM in vielen ähnlich gelagerten Fällen könne der Beschwerdeführer mit einiger Wahrscheinlichkeit das gesamte Strafverfahren auf freiem Fuss abwarten. Bei einer Verurteilung könnte er Beschwerde einreichen und bei einer unverhältnismässig hohen Strafe könnte er sich an die Botschaft wenden und ein Asylgesuch aus dem Ausland stellen. Gestützt auf die verbesserte Menschenrechtsslage und die neue türkische Strafprozessordnung habe er nicht mit Verstössen gegen die Menschenrechte im Sinne von Art. 3 EMRK zu rechnen. Es stehe ihm im Übrigen nach Ausschöpfung des innertürkischen Rechtswegs die Möglichkeit offen, in Anwendung des Individualbeschwerderechts von Art. 34 EMRK beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) gegen die Türkei zu klagen, falls die Strafverfahren nicht nach den EMRK-Prinzipien abgewickelt worden sein oder ihm im Strafvollzug Menschenrechtsverletzungen drohen sollten. Es sei festzustellen, dass die strafrechtliche Verfolgung des Beschwerdeführers in der Türkei wegen Mitgliedschaft bei der TKP/ML-TIKKO aus rechtsstaatlichen Motiven und mit rechtsstaatlichen Mitteln erfolgen werde. Da seine Vorbringen nicht asylrelevant seien, könne die Frage einer allfälligen Asylunwürdigkeit offengelassen werden.

E. 4.4

In den Stellungnahmen vom 21. Juni 2012 und 2. Juli 2012 wird entgegnet, der Beschwerdeführer habe nie am bewaffneten Kampf der TKP/ML teilgenommen, der

entsprechende Vorwurf im gegen ihn laufenden Verfahren treffe nicht zu. Er habe die Türkei Ende Februar 2004 verlassen, weshalb ihm nicht vorgeworfen werden könne, dass das Zentralkomitee angeblich noch im Jahr 2011 zum bewaffneten Kampf aufgerufen habe. Bei der Frage, ob strafrechtliche Verfolgung im Rahmen der Terrorismusbekämpfung legitim sei, dürfe man nicht allein auf die Qualifizierung durch den Verfolgerstaat abstellen. Der Beschwerdeführer habe von der Meinungsäusserungsfreiheit Gebrauch gemacht. Im Internet habe man keinen Hinweis darauf gefunden, dass westliche Staaten die TKP/ML als terroristische Organisation einstufen würden. Sie werde überall als oppositionelle Bewegung aus der Türkei dargestellt. Unter Hinweis auf die Rechtsprechung des BVGer sei festzustellen, dass der Beschwerdeführer aus politischen Gründen verfolgt werde und unter den Schutz der Schweiz gestellt werden müsse. Die Schweiz dürfe sich nicht der Einschätzung der Verfolgerstaaten anschliessen, die schnell eine Oppositionsbewegung als terroristisch einschätzten. Den Akten sei nicht zu entnehmen, dass er in einer verwerflichen Art und Weise aktiv geworden wäre. Er habe sich propagandistisch betätigt und Kurierdienste verrichtet. Er sei damals 19 Jahre alt gewesen und sei auf der untersten Stufe der Hierarchie gestanden. Er habe sich politisch betätigt und solle deshalb bestraft werden, wobei er mit den gleichen Sanktionen zu rechnen habe wie die eigentlichen Kämpfer der TKP/ML. Der Hinweis auf die Möglichkeit, er könne ein Auslandgesuch stellen, sei zynisch, weil diese Möglichkeit abgeschafft werden solle und ein solches Asylgesuch nichts nützen würde, wenn er sich im Gefängnis befände. Das Risiko, im Verlauf des Strafverfahrens gefoltert zu werden, sei hoch. Er wisse, dass das Geständnis eines Mitbeschuldigten, er habe eine Waffe getragen und diese eingesetzt, durch Folter erwirkt worden sei. Der Hinweis auf eine Individualbeschwerde an den EGMR nütze nichts, belege doch die Tatsache, dass solche Beschwerden immer wieder gutgeheissen würden, dass das Folterrisiko in der Türkei hoch sei. Die Auffassung des BFM entspreche nicht der Praxis des BVGer. Die Botschaft halte fest, dass der Beschwerdeführer nach der Befragung aus der Haft entlassen werden könnte. Dies stehe aber nicht fest. Er werde aufgrund erzwungener Aussagen beschuldigt, am bewaffneten Kampf teilgenommen zu haben. Dies spreche gegen die Möglichkeit der Haftentlassung.

E. 5.1

Aufgrund der in den vorangegangenen Verfahren eingereichten Beweismittel und den Abklärungen der Botschaft, die im Jahr 2011 durchgeführt wurden, steht fest, dass in der Türkei nach dem Beschwerdeführer gefahndet wird. Es besteht gegen ihn ein Datenblatt, das am 8. Februar 2010 erstellt wurde, weil gegen ihn gleichentags Haftbefehl erlassen wurde. Den eingereichten Beweismitteln ist zu entnehmen, dass mehrere Mitstreiter des Beschwerdeführers, die von den türkischen Behörden festgenommen wurden, ihn im Rahmen von Befragungen als Mitglied der TKP/ML nannten. Er wurde von diesen Personen auch als Kämpfer bezeichnet. Angesichts dieser, ihn belastenden Aussagen wurde im Jahr 2006 gegen ihn ein Ermittlungsverfahren eingeleitet. Dieses Verfahren ist immer noch hängig, da es aufgrund der Landesabwesenheit des Beschwerdeführers nicht vorangetrieben wurde.

E. 5.2

Die TKP/ML mit ihrer militärischen Teilorganisation "Türkische Arbeiter- und Bauernbefreiungsarmee" (TIKKO) wurde im Februar 1972 von Ibrahim Kaypakkaya gegründet. Erklärtes Ziel der TKP/ML ist ein bewaffneter revolutionärer Umsturz in der Türkei und die Schaffung eines "demokratischen Volksstaats" unter Führung des

Proletariats. Sie entwickelte sich in der Türkei zu einer der führenden kommunistischen Organisationen, aus deren Sicht der bewaffnete Kampf (Volkskrieg) das einzige Mittel gegen "Kapital und Faschismus" darstellt. Die Partei ist in der Türkei deshalb verboten. Sie wurde durch innerparteiliche Querelen und zahlreiche Abspaltungen geschwächt; seit 1994 ist sie in die Flügel "Partizan" und "Ostanatolisches Gebietskomitee" (DABK) gespalten. Die DABK-Fraktion gab sich Ende 2002 den neuen Namen "Maoistische Kommunistische Partei" (MKP). Um ihr Ziel zu erreichen, unterhalten beide Flügel der Partei in der Türkei Guerillaorganisationen, die sich bis Anfang des Jahres 2003 TIKKO nannten. Die MKP hat ihre Guerillaorganisation in "Volksbefreiungsarmee" (HKO) umbenannt. Die TIKKO verübte in der Türkei zahlreiche Anschläge auf staatliche Einrichtungen sowie Mitarbeiter der türkischen Sicherheitsbehörden und Justiz.

E. 5.3

Das BFM hat in seiner Vernehmlassung vom 5. Juni 2012 zutreffend darauf hingewiesen, dass die Flucht vor Strafverfolgung im Heimatland grundsätzlich keinen Grund für die Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft und für die Asylgewährung bildet. Ausnahmsweise kann aber die Durchführung eines Strafverfahrens wegen eines gemein- oder militärstrafrechtlichen Delikts eine Verfolgung im asylrechtlichen Sinn darstellen. Dies trifft unter anderem dann zu, wenn einer Person eine solche Tat untergeschoben wird, um sie wegen ihrer äusseren oder inneren Merkmale, namentlich ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder ihrer politischen Anschauungen, zu verfolgen, oder wenn die Situation eines Täters, der ein Delikt tatsächlich begangen hat, aus einem solchen Motiv in bedeutender Weise erschwert wird. Eine solche Erschwerung der Lage aus einem äusseren oder inneren Merkmal (sog. Politmalus) ist insbesondere in drei Fällen anzunehmen: Erstens wenn das Strafverfahren rechtsstaatlichen Ansprüchen klarer-weise nicht zu genügen vermag; zweitens, wenn der asylsuchenden Person in Form der Strafe oder im Rahmen der Strafverbüssung eine Verletzung fundamentaler Menschenrechte, insbesondere Folter oder unmenschliche Behandlung, droht; und drittens, wenn die Strafe der betroffenen Person gegenüber anderen Straftätern erhöht wird (Malus im relativen Sinn) beziehungsweise wenn die Strafe im Verhältnis zur Ernsthaftigkeit der konkreten Tat per se unverhältnismässig hoch ausfällt und damit als exzessiv erscheint (Malus im absoluten Sinn). Auch in den letztgenannten Fällen liegt jedoch nur dann eine für die Entstehung der Flüchtlingseigenschaft ausschlaggebende Verfolgung vor, wenn die unverhältnismässige Bestrafung auf einer flüchtlingsrechtlich relevanten Motivation beruht. Bei gewissen Delikten kann die exzessive Bestrafung allerdings ein Indiz dafür darstellen, dass der Verfolger neben der Ahndung der Straftat auch oder besonders die vermutete oppositionelle Einstellung des Täters treffen wollte (vgl. etwa BSGE 2014/28 E. 8.3.1 und 2015/3 E. 5). Für die Annahme einer flüchtlingsrechtlich relevanten Verfolgung aufgrund einer Strafverfolgung sind in jedem Fall zwei Elemente notwendig: Erstens muss die Strafverfolgung illegitim erscheinen, weil die Tatbegehung untergeschoben worden ist, weil die Strafe nicht verhältnismässig ist oder weil das Strafverfahren klarerweise rechtsstaatlichen Ansprüchen nicht zu genügen vermag beziehungsweise im Rahmen der Strafverbüssung eine Verletzung fundamentaler Menschenrechte droht. Zweitens muss diese Illegitimität auf einer flüchtlingsrechtlich relevanten Motivation beruhen (vgl. BSGE 2014/28 E. 8.3.1).

E. 5.4

Der Beschwerdeführer gehörte einer Partei an, die in der Türkei verboten ist, da sich deren Mitglieder einen gewaltsamen Umsturz zum Ziel gesetzt und diverse Gewalttaten verübt haben. Gemäss Aussagen, die ehemalige Mitstreiter gegenüber den türkischen Behörden gemacht haben sollen, habe er gar am bewaffneten Kampf teilgenommen und in der "Kampforganisation" der Partei eine Führungsposition bekleidet. Vor diesem Hintergrund waren die türkischen Behörden verpflichtet, zwecks Abklärung des Sachverhalts ein Ermittlungsverfahren einzuleiten. Die gegen den Beschwerdeführer seitens der türkischen Strafverfolgungsbehörden bis anhin ergriffenen Massnahmen erscheinen insofern als rechtsstaatlich grundsätzlich legitim, und es bestehen aufgrund der Akten keine Anhaltspunkte, die darauf hindeuten, dass die türkischen Behörden dem Beschwerdeführer Straftaten unterschieben, die er nicht begangen hat.

E. 5.5

Bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft interessiert in erster Linie die im Zeitpunkt der Ausreise der asylsuchenden Person bestehende Verfolgungssituation. Hat sich die Lage im Heimatstaat zwischen Ausreise und Asylentscheid massgeblich zu Gunsten oder zu Lasten der asylsuchenden Person verändert, wird auf die Gefährdungslage im Moment des Asylentscheides abgestellt (vgl. etwa WALTER STÖCKLI, Asyl, in: Peter Uebersax/Beat Rudin/Thomas Hugi Yar/Thomas Geiser [Hrsg.], Ausländerrecht, 2. Auflage, Basel 2009, Rz. 11.17; Urteil des Bundesverwaltungsgericht D-5779/2013 vom 25. Februar 2015 E. 5.2. [als Referenzurteil publiziert]).

E. 5.6

Die Türkei hat seit 2001 eine Reihe von Justiz-Reformen durchgeführt, die dem Ziel dienen sollen, die Voraussetzungen für eine Aufnahme in die Europäische Union (EU) zu erfüllen. Insgesamt stellen die eingeleiteten umfassenden Rechtsreformen in rechtsstaatlicher Hinsicht einen Fortschritt dar. Gleichwohl blieb die Situation in der Praxis auch nach diesen Reformen problematisch. Namentlich echte oder mutmassliche Mitglieder von staatsgefährdend eingestuften Organisationen - wie vorliegend interessierend die TKP/ML - blieben gefährdet, von den Sicherheitskräften verfolgt und in deren Gewahrsam misshandelt oder gefoltert zu werden. Auch die repressive Politik des türkischen Staates gegen linksgerichtete und kurdische Journalisten dauert weiter an und wurde sogar verstärkt. Grundlage für die Haft und Verurteilungen sind das türkische Strafgesetzbuch oder das Anti-Terror-Gesetz (ATG). Diese Gesetze sind namentlich deshalb problematisch, weil die darin enthaltenen vagen Bestimmungen dazu führen, dass legale politische Aktivitäten wie die freie Meinungsäusserung oder das Demonstrieren als terroristisch eingestuft und als solche verfolgt werden können (vgl. BVGE 2013/25 E. 5.2.2, E. 5.4.1 und E. 5.4.2. sowie das Urteil des BVGer E-2289/2014 vom 16. Februar 2016 E. 4.4 und die dortigen Quellenangaben). Nach den Parlamentswahlen im Juni 2015 respektive im November 2015 und dem gleichzeitigen Wiederaufflackern des Kurdenkonflikts hat sich die Menschenrechtsslage in der Türkei zudem wieder deutlich verschlechtert und seit dem gescheiterten Militärputsch gegen die Regierung vom 15./16. Juli 2016 ist gar eine Eskalation bezüglich Inhaftierungen und politischen Säuberungen festzustellen (vgl. dazu die Urteile des BVGer E-4062/2015 vom 17. Mai 2018 E. 3.8 und D-7523/2015 vom 12. Februar 2018 E. 4.7.1). Vor diesem Hintergrund geht das Bundesverwaltungsgericht in seiner aktuellen Praxis davon aus, dass im Einzelfall Personen, welchen in der Türkei Unterstützung von als terroristisch eingestufte Organisationen vorgeworfen wird, begründete Furcht vor Verfolgung haben (vgl. Urteile E-4459/2015 vom 9. August 2018 E.

4.7; E-4062/2015 vom 17. Mai 2018 E. 3.8; D-7412/2015 vom 23. April 2018 E. 4.2.2; D-6881/2017 vom 12. April 2018 E. 6.2; D-5305/2014 vom 5. März 2018 E. 4.3.2).

E. 5.7

Der Beschwerdeführer hat am 3. März 2004 in der Schweiz um Asyl nachgesucht. Die angefochtene Verfügung des BFM erging am 16. März 2007. Aufgrund der eben beschriebenen Entwicklung kann die von der Vorinstanz in ihrer Vernehmlassung vom 12. Juni 2012 vertretene Auffassung, wonach der Beschwerdeführer aufgrund der verbesserten Menschenrechtssituation und die neue türkische Strafprozessordnung nicht mit Verstössen gegen die Menschenrechte zu rechnen habe, jedenfalls aus heutiger Sicht nicht mehr beigelegt werden.

E. 5.8

Wie unter E. 5.1 dargelegt, ist in der Türkei gegen den Beschwerdeführer wegen mutmasslicher Mitgliedschaft bei der TKP/ML ein Ermittlungsverfahren eingeleitet worden und es wird nach ihm aufgrund eines gegen ihn erlassenen Haftbefehls gefahndet. Im Falle der Rückkehr in die Türkei muss er folglich damit rechnen festgenommen und in Untersuchungshaft gesetzt zu werden. Für echte oder mutmassliche Mitglieder von in der Türkei als staatsgefährdend eingestuften Organisationen wie vorliegend die TKP/ML, deren Mitglied der Beschwerdeführer gewesen ist, besteht gemäss aktueller Praxis des BVGer ein beachtliches Risiko, in Gewahrsam der Sicherheitskräfte misshandelt oder gar gefoltert zu werden und mithin Nachteile im Sinne von Art. 3 Abs. 2 AsylG zu erleiden (vgl. Urteil E-2289/2014 vom 16. Februar 2016 E. 4.4). Der Beschwerdeführer erfüllt demnach die Voraussetzungen für die Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft im Sinne von Art. 1 A Ziff. 2 FK beziehungsweise von Art. 3 AsylG.

E. 6.1

Der Beschwerdeführer ist Mitglied der TKP/ML gewesen. Unklar ist jedoch, welche Rolle er innerhalb dieser Organisation innehatte, und welche Tätigkeiten er für diese ausübte. Im Rahmen der Befragungen zu den Asylgründen brachte der Beschwerdeführer vor, er sei im Dorfkomitee für die TKP/ML tätig gewesen und habe Propaganda für diese betrieben. Der in der Stellungnahme vom 2. Juli 2012 vertretene Standpunkt, der Beschwerdeführer habe sich gestützt auf die Meinungsäusserungsfreiheit im Rahmen der TKP/ML für die Sache der unterdrückten Kurden eingesetzt, erscheint bereits deshalb als beschönigend und seine Rolle verharmlosend, als er bei den Befragungen angab, zumindest Kontakte zur Guerilla gehabt und diese unterstützt zu haben. Auch die Aussagen, die ehemalige Mitstreiter gegenüber den türkischen Behörden gemacht haben sollen, wonach er am bewaffneten Kampf teilgenommen und in der "Kampforganisation" der Partei eine Führungsposition bekleidet habe, weisen darauf hin, dass der Beschwerdeführer seine Tätigkeiten für die TKP/ML und seine Position innerhalb der Organisation zu bagatellisieren versucht. Wenngleich der Beschwerdeführer die Voraussetzungen für die Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft erfüllt (vgl. oben E. 5.8) stellt sich für den Fall, dass er innerhalb der TKP/ML tatsächlich eine Kaderstellung innegehabt und/oder an Kampfhandlungen teilgenommen haben sollte, unweigerlich die Frage, ob Gründe für den Ausschluss von der Flüchtlingseigenschaft im Sinne von Art. 1 F FK vorliegen. Ob er letztlich als Flüchtling anerkannt werden kann, ist demnach in Beachtung des Grundsatzes "inclusion before exclusion" unter Abwägung zwischen dem Schutzinteresse und -bedürfnis des Beschwerdeführers einerseits und der Verwerflichkeit seiner mutmasslichen Taten und der

Schuldfrage andererseits vorzunehmen (vgl. BVGE 2011/29 E. 6 m.w.H.). Selbst wenn kein Anlass für den Ausschluss des Beschwerdeführers von der Flüchtlingseigenschaft im Sinne von Art. 1F FK bestehen sollte, stellt sich die weitere Frage, ob allenfalls Gründe für den Ausschluss vom Asyl infolge Asylunwürdigkeit im Sinne von Art. 53 Bst. a AsylG bestehen.

E. 6.2

Vorliegend hat die Vorinstanz weder einen allfälligen Ausschluss des Beschwerdeführers von der Flüchtlingseigenschaft noch eine mögliche Asylunwürdigkeit geprüft. Da die Rolle, die der Beschwerdeführer innerhalb der TKP/ML bekleidete und welche Tätigkeiten er für diese ausübte, unklar und somit diesbezüglich der rechtserhebliche Sachverhalt nicht hinreichend erstellt ist, fällt im vorliegenden Beschwerdeverfahren aufgrund fehlender Entscheidungsreife ein reformatorischer Entscheid im Sinne von Art. 61 Abs. 1 erster Satz VwVG nicht in Betracht. Die Beschwerde ist daher gutzuheissen, soweit die Aufhebung der angefochtenen Verfügung vom 16. März 2007 beantragt wird, die angefochtene Verfügung aufzuheben und die Sache im Sinne der Erwägungen zur ergänzenden Feststellung des Sachverhalts und zur Neuurteilung an das SEM zurückzuweisen (vgl. BVGE 2015/10 E. 7.1).

E. 7.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Kosten aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG).

E. 7.2

Für die beiden Revisionsverfahren D-3887/2010 und D-1958/2010 wurde dem Beschwerdeführer mit Urteil D-3887/2010 vom 15. Mai 2012 eine Parteientschädigung von Fr. 3'260.30 zugesprochen (vgl. Bstn. F.g). Angesichts seines Obsiegens im vorliegenden Verfahren ist ihm in Anwendung von Art. 64 Abs. 1 VwVG und Art. 7 Abs. 1 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) ebenfalls eine Entschädigung für die ihm notwendigerweise erwachsenen Parteikosten zuzusprechen. Für das Beschwerdeverfahren wurde keine Kostennote eingereicht. Gestützt auf Art. 14 Abs. 2 VGKE und die in Betracht zu ziehenden Bemessungsfaktoren (Art. 9-13 VGKE) ist die Parteientschädigung daher auf Grund der Akten auf insgesamt Fr. 4'840.- festzusetzen und das SEM ist anzuweisen, dem Beschwerdeführer diesen Betrag als Parteientschädigung zu entrichten.

E. 7.3

Die in der Beschwerde vom 18. April 2007 gestellten Gesuche um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung und Rechtsverteidigung in Sinne von Art. 65 Abs. 1 und 2 VwVG erweisen sich damit als gegenstandslos. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.